



## Vormerkung zur Betreuung

Hiermit möchte ich mein Kind für die Betreuung ab .....vormerken lassen:

Name, Vorname des Kindes* _____	
Ist ein Geschwisterkind bereits in der Betreuung?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Name des/der Erziehungsberechtigten* _____	
Straße*: _____	Ort*: _____
Tel. Privat: _____	Handy: _____
Email: _____	
Uns / mir steht das gemeinsame / alleinige Sorgerecht zu. (Nichtzutreffendes bitte streichen)	

Bei den mit \* gekennzeichneten Feldern handelt es sich um Pflichtfelder.

### Die Betreuung umfasst folgendes Angebot:

- Betreuung durch qualifizierte Mitarbeiter sowie mitarbeitende Eltern
- Eine Betreuungszeit an Schultagen von montags bis freitags für Kinder der ersten vier Grundschulklassen von 11:55 bis 15.45 Uhr
- Ausgenommen hiervon sind betriebsbedingte Ferienzeiten des Personals, bedingt durch Schulferienzeiten, pädagogische Tage und Feiertage
- Teilnahme an evtl. angebotener Ferienbetreuung gegen einen zusätzlichen Kostenbeitrag pro Ferienwoche
- Gemeinsame Mahlzeiten
- Hausaufgabenunterstützung/ -hilfe (dabei ist anzumerken, dass grundsätzlich während der Betreuungszeit die Garantie auf Erledigung aller Hausaufgaben nicht gegeben werden kann)
- Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGFB VII für die Schulzeit; in der Ferienzeit über eine Zusatzversicherung des Wetteraukreises mit reduzierter Leistung

### Anmerkung:

Der Versicherungsschutz besteht nur auf den direkten, unmittelbaren Schulwegen zum / von der Betreuung / Schule bzw. auf dem Heimweg sowie während der Betreuung.

### **Kosten**

Der von den Eltern zu erbringende Kostenbeitrag beläuft sich aktuell für eine 5-tägige Betreuung auf 112,00 €, für eine 3-tägige Betreuung auf 80,00 € monatlich (Anpassungen vorbehalten). Zusätzlich fallen Kosten in Höhe von pauschal EUR 75,00 € (für eine 5-tägige Betreuung), bzw. 45,00 € (für eine 3-tägige Betreuung) für das Mittagessen mit Getränken an.

Essensbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

Der Kostenbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats fällig.

Für jedes zur Betreuung angemeldete Kind ist die Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung.



# Förder- und Betreuungsverein der Stadtschule Gronau e.V.

## Hinweis auf weitere Vereinbarungen:

1. Die verbindliche Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr. Die Kündigung während eines Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein Grund hierfür ist z. B. der Wegzug aus dem Schulstandort. In Ausnahmefällen kann in Absprache mit dem Vorstand eine Probezeit von 2 Wochen eingeräumt werden.
2. Die Kündigung muss 4 Wochen vor Ende des Schuljahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Anderenfalls erfolgt eine Verlängerung um das jeweilige nächste Schuljahr.
3. Eine eventuelle Abwesenheit des Kindes stellt keinen Anspruch auf Nichtzahlung oder Rückzahlung des Essensgeldes dar.
4. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskraft beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Zeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. Gegenüber dem Förderverein werden jegliche Haftungsansprüche – außer bei grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen. Abholzeiten sind mit dem Betreuungspersonal zu besprechen. Bei Abholung durch den Betreuern fremde Personen bedarf es einer Information durch die Eltern sowie nach Möglichkeit einer kurzen persönlichen Vorstellung dieser durch einen Elternteil. Dies ist ausdrücklich zum Schutz Ihrer Kinder vorgesehen.
5. Die Erziehungsberechtigten sind im Interesse der Gemeinschaft verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich der Betreuungskraft zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurück zu halten.
6. Angebot und Beitrag der Betreuung können an eine veränderte wirtschaftliche und finanzielle Situation des Trägers angepasst werden. Sollten die finanziellen Voraussetzungen des Trägers eine Betreuung nicht mehr ermöglichen, so kann das auch zu einer Einstellung des Angebotes führen. In diesem Fall werden die Beiträge für die hierfür vorgesehenen und noch freien Mitteln als Schuldbetrag an die Eltern zurück bezahlt.
7. Eine Kündigung durch den Träger ist im laufenden Schuljahr nur möglich, wenn zum Einen die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nach Fälligkeit nicht gezahlt wurden oder zum Anderen nach Auffassung des Betreuungs-personales sowie der Mehrheit des Vorstandes eine Betreuung des Kindes für die Gemeinschaft der betreuten Kinder nicht mehr zu vertreten ist. Beide Parteien verpflichten sich, im Streitfall den Schiedsspruch einer unabhängigen Institution, z. B. dem staatlichen Schulamt oder der Kreisbehörde zu akzeptieren.
8. Während eines Teils der Ferienzeiten findet voraussichtlich nach vorheriger und rechtzeitiger Bekanntgabe eine Betreuung statt. Das bedeutet, dass nicht die gesamten Ferienzeiten abgedeckt sind.
9. Sollten alle Betreuer krankheitsbedingt ausfallen, so soll die Betreuung der Kinder durch die Eltern organisiert und Aufrecht erhalten werden. Hierfür ist ein Notfallprogramm vorgesehen.



# Förder- und Betreuungsverein der Stadtschule Gronau e.V.

## Betreuungsformen

Wir benötigen an:

- 5 Tagen der Woche       3 Tagen der Woche

einen Betreuungsplatz.

\*Die Betreuung für 3 Tage kann nur angeboten werden, wenn die personellen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten des Vereines dies zulassen. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie eine Betreuung an 5 Tage wünschen, wenn der Grundbedarf nicht gedeckt ist und deshalb keine Betreuung an 3 Tagen möglich ist.

- Ja, ich würde auch eine Betreuung für 5 Tage annehmen, wenn keine Betreuung für 3 Tage angeboten wird

Voraussetzung für die Vergabe von Betreuungsplätzen und/oder evtl. angebotener Ferienbetreuung ist die Mitgliedschaft des/r Schülers/in und eines/r Erziehungsberechtigter/n im Verein.

Der Betreuungsbeitrag wird per Lastschrift zum 1. eines jeden Monats fällig und als Monatsbeitrag eingezogen. **Falls dies aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht möglich sein sollte, gehen anfallende Bankgebühren zu Lasten des Mitgliedes.**

Ist der Einzug des Vereinsbeitrages bei zwei erfolgten Versuchen nicht möglich, so erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz und/ oder eine Ferienbetreuung.

## Fristen

Eine Zusage des Betreuungsplatzes erfolgt für das kommende Schuljahr voraussichtlich **kurz nach Ostern des jeweiligen Jahres**. Die Vormerkung muss dem Verein bis spätestens **01.12. des entsprechenden Vorjahres** vorliegen. Später eingereichte Anmeldungen werden bei der Vergabe nicht mehr berücksichtigt, es sei denn es sind noch Plätze frei.

## Datenschutz / Persönlichkeitsrechte:

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre personenbezogenen Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen des Prozesses der Vormerkungen und Platzvergaben (z.B. Name und Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen).
2. Durch den Antrag zur Vormerkung stimmen Sie der
  - a. Erhebung,
  - b. Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung),
  - c. Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
  - b. Berichtigung Ihrer Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c. Löschung oder Sperrung Ihrer Daten.

Hiermit möchte(n) ich/wir mein/unser Kind für einen Betreuungsplatz vormerken lassen.

---

---

Datum

Unterschrift der/ des Sorgeberechtigten